

Halbtage

Durch den nachfolgend aufgeführten Artikel 27 Absatz 3 des Volksschulgesetzes will die Gesetzgebung den Eltern die Verantwortung übertragen, gewisse Tätigkeiten und Anlässe in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Diese Möglichkeit bedeutet nicht, dass Schülerinnen und Schüler nach eigenem Belieben der Schule fernbleiben können, sondern die „Selbstdispensation“ in der Verantwortung der Eltern wahrgenommen wird. Damit werden gleichzeitig die Schulleitung und das Schulinspektorat von zahlreichen Gesuchen um Kurzdispensationen entlastet.

Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Ausfallender Unterrichtsstoff muss nachgearbeitet werden. Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet.

Artikel 27 VSG

³Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Die Klassenlehrkraft ist spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug zu orientieren. Das abgebildete Formular kann bei der Klassenlehrkraft bezogen werden oder im Internet unter www.aefligen.ch heruntergeladen werden.



schule
aefligen

Freier Halbtag

Name:

Vorname:

Klasse:

Vormittag:

Nachmittag:

Datum:

bis:

Anzahl Halbtage:

Unterschrift der Eltern: _____

Dieses Formular muss bis spätestens am **Vortag** der Schule abgegeben werden.